

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
	180	04.12.2017	6

## 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)

### I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt die der Vorlage beigefügte 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) mit Wirkung zum 01.01.2018.

### II. Sachverhalt und Stellungnahme

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers regelt u.a. die Zuständigkeiten für die Reinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und Gehwegen der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet. Die Reinigung der Gehwege sowie aller Stichstraßen ist generell auf die Anlieger übertragen. Die Fahrbahnreinigung ist auf die Anlieger übertragen, wenn eine maschinelle Reinigung aufgrund des Straßenausbaus nicht möglich ist oder aufgrund der aktuellen Wohnraumsituation oder Verkehrsbedeutung der Straße eine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger sinnvoll erscheint.

#### Änderungen des Straßenverzeichnisses:

- Am Utforter Graben  
Auf der Straße im Utforter Graben einschließlich der Stichstraße zu den Häusern 10 – 42, jedoch ohne den privaten Stichweg zu den Häusern Nr. 22a – 22f, wird derzeit die Straßenreinigung durch die ENNI AöR durchgeführt. Der Winterdienst ist auf die Anlieger übertragen. Die Straße Am Utforter Graben ist in ihrer Verkehrsbedeutung für das Wohngebiet Utfort von ähnlicher Bedeutung wie umliegende Anliegerstraßen. Aufgrund von Beschwerden über nicht durchgeführten Winterdienst durch die Anlieger soll der Winterdienst künftig durch die ENNI AöR in der Priorität 2 durchgeführt werden.
- Siedweg  
Der Siedweg ist im Bereich von Dürerstraße bis Römerstraße in der Reinigungsklasse N (1 x wöchentliche Reinigung) und in der Winterdienstkategorie 1 eingeordnet. Der Bereich Länglingsweg bis Dürerstraße wird ebenfalls in der Reinigungsklasse N veranlagt. Winterdienst wird hier jedoch in der nachrangigen Winterdienstpriorität 2 durchgeführt.

Aufgrund der Verkehrsbedeutung der gesamten Straße soll der Winterdienst künftig einheitlich in der Priorität 1 durchgeführt werden.

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
	180	04.12.2017	6

Der Entwurf der 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) ist als Anlage beigefügt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gem. § 114a GO NRW und § 8 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen.

Moers, den 11.10.2017



Rötters



Hormes

**Anlage:**

Anlage 1: Entwurf Änderungssatzung

# Entwurf

## 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 04.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW.S.868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2016, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen

### I.

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Schl.	Name	N	SI	SII	SIII	W1	W2	Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (§ 2)			
								Straßenreinigung	Fahrweg	Gehweg	Winterdienst
31064	Am Utforter Graben einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 – 42, jedoch ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 22a – 22f	x					x		x		x
32495	Siedweg von Dürerstraße bis Römerstraße	*				*			*		*
32495	Siedweg von Länglingsweg bis Dürerstraße	*					*		*		*
32495	Siedweg	x				x			x		x

### II.

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.